



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **03/04/54G**
vom **22.1.2003**
P021882

Ratschlagsentwurf betr. Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 12. April 1962; **Partnerschaftliches Geschäft**

Ratschlag Nr. 9194 vom 24.09.2002

://: Zustimmung mit 1 Änderung

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt einer zweiten Lesung gemäss § 16 Abs. 2 und 3 der AB zum Gesetz der GO des Grossen Rates

Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

Änderung vom 23. Januar 2003

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Wirtschafts- und Abgabekommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 12. April 1962 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5. Die Kinderzulage beträgt im Monat mindestens Fr. 170.-- für jedes Kind.

²Die Kinderzulage für Kinder in Ausbildung beträgt im Monat mindestens Fr. 190.-- für jedes Kind.

Ablage:

§ 20 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

10. Einspracheverfahren

§ 20. Gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Familienausgleichskassen kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

²Die Einspracheentscheide sind innert angemessener Frist zu erlassen. Sie werden begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

Es wird neu folgender § 20bis samt Titel eingefügt:

11. Beschwerderecht

§ 20bis. Gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Einspracheentscheide kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Einspracheentscheides Beschwerde beim kantonalen Sozialversicherungsgericht erhoben werden. Dessen Entscheid ist endgültig.

²Für das Verfahren gelten die für das kantonale Sozialversicherungsgericht massgebenden Bestimmungen.

§ 21 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

12. Vollstreckbarkeit

§ 21. Die rechtskräftigen Einspracheentscheide oder Verfügungen der Familienausgleichskassen, sowie die Entscheide des kantonalen Sozialversicherungsgerichts sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Im gesamten Gesetzestext werden der Begriff „Arbeitnehmer“ (Titel, §§ 1, 3, 3ter, 7, 8, 10, 11, 12bis, 17) durch den Begriff „Arbeitnehmende“, der Begriff „Arbeitgeber“ (§§ 1, 2, 3, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 17) durch den Begriff „Arbeitgebende“, der Begriff „Inhaber“ (§ 3bis) durch „Inhaberin oder Inhaber“, der Begriff „Teilhhaber“ (§ 3ter) durch „Teilhaberin oder Teilhaber“, der Begriff „Anspruchsberechtigter“ (§§ 3quater, 8) durch „Anspruchsberechtigte oder Anspruchsberechtigter“ und der Begriff „Vertreter“ (§ 14) durch „eine Vertretung“ ersetzt.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren, sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Ablauf der Referendumsfrist: 8. März 2003